MERKBLATT



Merkblatt zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung gem. § 68 Aufenthaltsgesetz

1. Erforderliche Unterlagen zusammenstellen

Für die Ausstellung einer Verpflichtungserklärung

- Antragsformular
- Pass oder Ausweis
- gegebenenfalls Pass oder Ausweis des Ehepartners
- Erweiterte Meldebescheinigung gemäß § 18 Abs.2 Bundesmeldegesetz mit Angaben Ihres Haushaltsstandes und der unterhaltspflichtigen Personen (erhältlich im Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt - nicht älter als 6 Monate)

Zusätzliche Unterlagen für die Bonitätsprüfung

- Gehaltsnachweise der letzten drei Monate oder
- Bescheinigungen über andere Einkunftsarten oder
- Sparkonten, die mit einem Sperrvermerk zu Gunsten der Kreisverwaltung versehen sind (Sperrkonten bzw. Verwahrkonten), oder
- Bankbürgschaften, oder
- Steuerbescheid (in der Regel ist der letzte vorliegende Steuerbescheid ausreichend).
 Bei Steuerbescheiden, die älter als ein Jahr sind, ist ergänzend eine aktuelle
 Bescheinigung, z.B. durch einen Steuerberater oder vom Lohnbüro, beizubringen.
- Bescheinigung eines Steuerberaters zur Gewinnermittlung
- "Bescheinigung in Steuersachen" des Finanzamtes

Eine Verpflichtungserklärung kann nur abgeben, wer über ausreichende eigene Einkünfte oder über ausreichendes Vermögen verfügt. Die in diesem Zusammenhang von der Ausländerabteilung durchgeführte Bonitätsprüfung findet unter Berücksichtigung der Pfändungsfreigrenzen nach § 850c der Zivilprozessordnung (ZPO) statt, da auf Einkommen unterhalb dieser Freigrenzen bei einer eventuellen Geltendmachung nicht zugegriffen werden kann. Die Prüfung ist in aller Regel nur möglich, wenn entsprechende Nachweise über die Einkommensverhältnisse vorgelegt werden.

Wichtig

Sollten Sie die Möglichkeit eines Verwahrkontos in Anspruch nehmen wollen, setzen Sie sich bitte vorab mit den Mitarbeitern des Kreis-Service-Centers in Verbindung. Die ausreichende Bonitätsberechnung wird immer im Einzelfall geprüft. Es kann kein pauschales Mindesteinkommen benannt werden.

2. Unterlagen zum Kreis-Service-Center schicken

Bitte reichen Sie die erforderlichen Unterlagen vorab per Mail oder Post ein.

Kreis-Service-Center Mettmann

Düsseldorfer Straße 47 40822 Mettmann

E-Mail: ksc@kreis-mettmann.de

Tel.: 02104 99-1616

3. Termin vereinbaren

Sie erhalten einen Vorsprachetermin, wenn die Unterlagen vollständig eingegangen sind.

4. Persönliche Vorsprache

Für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung gem. § 68 Aufenthaltsgesetz ist die persönliche Vorsprache des Einladenden erforderlich.

Kreis-Service-Center Mettmann

Düsseldorfer Straße 47, 40822 Mettmann Zimmer 4.256-4.257

5. Verwaltungsgebühr bezahlen

Für die Ausstellung der Verpflichtungserklärung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 29,00 Euro erhoben (§ 47 Abs. 1 Nr. 12 Aufenthaltsverordnung).

Stand: Mai 2024